

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 6.5.1996 geändert durch Satzung vom 02.06.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 4. 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am 6. 5. 1996 mit Beschluß Nr.49/96 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1¹

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

¹ § 1 geändert durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt nr 23/08 vom 13.06.2008.

§ 2 **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) niedergelegt werden. Hierauf muß in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

§ 3 **Notbekanntmachung**

Kann die in den §§ 1 - 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen besonderer Umstände (Katastrophenfälle) nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus oder öffentlichen Ausruf. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 - 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

4¹ **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 7. 11. 1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/94, außer Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) — Beschluß Nr. 49/96 vom 6.5.1996 — erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 21/96 vom 24.5.1996.